

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Bauabschnitt III, IV: Umbau (DSZ) Wohngebäude mit 67 Wohneinheiten, Bauabschnitt II: Abbruch mit Neubau Wohngebäude mit 21 Wohneinheiten inkl. Tiefgarage (26 Stellplätze), Bauabschnitt I: Neubau von 17 Firmenapartments (Brose) inkl. Tiefgarage (18 Stellplätze) – Tektur 2 zum Bauabschnitt I – auf den Grundstücken Leopoldstr. 61, 63 und 65 in 96450 Coburg (Fl.-Nrn. 1984/1 u. 1981 Gmkg. Coburg)“

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 12.12.2016, BauRegNr. 20160227, der Firma Projekt Bauart Invest V GmbH, Industriestr. 17, 96114 Hirschaid, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Nachtrags-Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Bauabschnitt III, IV: Umbau (DSZ) Wohngebäude mit 67 Wohneinheiten, Bauabschnitt II: Abbruch mit Neubau Wohngebäude mit 21 Wohneinheiten inkl. Tiefgarage (26 Stellplätze), Bauabschnitt I: Neubau von 17 Firmenapartments (Brose) inkl. Tiefgarage (18 Stellplätze)“ – Tektur 2 zum Bauabschnitt I – auf den Grundstücken Leopoldstr. 61, 63 und 65 in 96450 Coburg (Fl.-Nrn. 1984/1 u. 1981 Gmkg. Coburg)“ zum Baugenehmigungsbescheid vom 31.05.2016, BauRegNr. 20150270, sowie zum 1. Nachtrags-Bescheid vom 14.10.2016, BauRegNr. 20160154, unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx>

bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1638 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 12.12.2016
S T A D T C O B U R G

gez.

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin